

## **B e n u t z e r s a t z u n g**

gemäß der §§ 6 Abs. 1 und 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck auf seiner Sitzung vom 23.03.1995 für die Benutzung der Bibliothek der Stadt folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anmeldung**

Die Anmeldung in die Leserkartei erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes.

Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Mit der Unterschrift werden die Benutzer- und Gebührenordnung anerkannt.

### **§ 2 Leihgebühr**

Eine Gebühr für die Entleiher von Medieneinheiten wird nicht erhoben.

### **§ 3 Leihfrist**

Nach Ablauf der Leihfrist entstehen Säumnisgebühren (siehe Gebührenordnung). Eine Leihfristverlängerung kann nur einmal und nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

### **§ 4 Haftung**

Für entlehene Medieneinheiten ist der Benutzer haftbar, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt, Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden.

Nicht im Bestand vorhandene Medieneinheiten können zu Studienzwecken über den "Auswärtigen Leihverkehr" in Anrechnung der dabei entstehenden Kosten beschafft werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1995 in Kraft.